



- Beschlusskammer 2 -
Az.: BK 2g 02-027

B e s c h l u s s

In dem Verwaltungsverfahren

w e g e n

Antrag auf Verlängerung der Genehmigung einer Gutschrift bei Inanspruchnahme einer elektronischen Rechnung

gegenüber der Deutschen Telekom AG, Friedrich-Ebert-Allee 140, 53113 Bonn, vertreten durch den Vorstand,

- Antragstellerin -

Verfahrensbevollmächtigte: Frau Constanze Möller, Herr Marc Biermann, Deutsche Telekom AG

Beigeladene:

1. Arcor AG & Co.
Alfred-Herrhausen-Allee 1
65760 Eschborn
vertreten durch die Arcor Verwaltungs-AG, diese vertreten durch den Vorstand
- Beigeladene 1 -
Verfahrensbevollmächtigte: Herr Ronald Weiss und Herrn Karsten Popp (Arcor)
2. COLT Telecom GmbH
Herriotstr. 4
60528 Frankfurt/Main
vertreten durch die Geschäftsführung,
- Beigeladene 2 -
Verfahrensbevollmächtigte: Frau Uta Gottschalk und Frau Sabine Hennig (COLT)
3. 01051 Telecom GmbH
vertreten durch die Geschäftsführung,
- Beigeladene 3 -
Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Piepenbrock und Schuster, Achenbachstrasse 73, 40237 Düsseldorf
4. Vartec Telecom Europe Ltd.
vertreten durch die Geschäftsführung,
- Beigeladene 4 -
Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Freshfields Bruckhaus Deringer, Freiligrathstr. 1, 40479 Düsseldorf

5. HanseNet
Telekommunikation GmbH
Hammerbrookstr. 63
20097 Hamburg
- vertreten durch die Geschäftsführung,
- Beigeladene 5 -

Verfahrensbevollmächtigte: Herr Wilke und Herr Mundt (HanseNet)

6. NEFkom Telekommunikation
GmbH & Co. KG
Spittlertorgraben 13
90429 Nürnberg
- vertreten durch die NEFkom Beteiligungs-GmbH, diese
vertreten durch die Geschäftsführung,
- Beigeladene 5 -

Verfahrensbevollmächtigte: Herr Jörn Schoof und Frau Gabriele Schams (NEFkom)
hat die Beschlusskammer 2 der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post

ohne mündliche Verhandlung

durch

den Dir. Dipl.Ing. Bernhard Kuhmeyer
den RD Rainer Busch
den RR z.A. Jörg Lindhorst

(Vorsitzender)
(Beisitzer 1)
(Beisitzer 2)

am 20.12.02 beschlossen:

Die Verlängerung der Genehmigung für die Gewährung einer Einmalgutschrift in Höhe von 4,138 € ohne USt [4,80 € inkl. USt] für die erstmalige Beauftragung der elektronischen Rechnung ab dem 01.01.2003 wird bis zum 31.03.2003 befristet genehmigt.

G r ü n d e

I.

Die Antragstellerin hat mit Schreiben (Az: OWP5-1) vom 22.10.2002 unter Vorbehalt ihrer anderslautenden Rechtsauffassung und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht zur Wahrung ihrer Interessen beantragt,

die Verlängerung der Genehmigung gemäß Beschluss vom 31.01.2002 für die Gewährung einer Einmalgutschrift in Höhe von 4,138 € (ohne USt.) bzw. 4,80 € (inkl. USt.) für die erstmalige Beauftragung der elektronischen Rechnung ab dem 01.01.2003 bis zum 31.03.2003 zu genehmigen.

Zur Begründung hat die Antragstellerin im wesentlichen vorgetragen, dass die Beschlusskammer die Vereinbarkeit der Gewährung einer Gutschrift bei erstmaliger Inanspruchnahme einer elektronischen Rechnung mit den Anforderungen des TKG in ihrer Entscheidung vom 31.01.2002 festgestellt habe. Der der Entscheidung zu Grunde liegende maßgebliche Sachverhalt und Umstände hätten sich nicht geändert, so dass die der Entscheidung der Beschlusskammer zu Grunde liegenden Erwägungen nach wie vor zuträfen. Die Gutschrift entspreche damit weiterhin den Maßstäben des § 24 TKG.

Die beantragte Entgeltmaßnahme wurde am 13.11.2002 im Amtsblatt Nr. 22/2002 der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post als Mitteilung Nr. 499 veröffentlicht.

Im Rahmen des Verfahrens wurde den Beigeladenen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Sie machten hiervon keinen Gebrauch.

Auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wurde seitens aller Beteiligten verzichtet.

Die Entscheidungsfrist wurde mit Schreiben vom 29.11.2002 um vier Wochen verlängert. Die Entscheidungsfrist endet am 31.12.2002.

Dem Bundeskartellamt wurde gemäß § 82 S. 3 TKG mit Schreiben vom 18.12.2002 Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt. Es hat von einer Stellungnahme abgesehen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte Bezug genommen.

II.

Die Entscheidung beruht auf § 25 Abs. 1 i.V.m. §§ 66, 73 TKG.

1. Formelle Rechtmäßigkeit

Die Voraussetzungen für ein Verfahren gemäß § 25 Abs.1 i.V.m. §§ 66, 73 Abs. 1 Satz 1 TKG sind erfüllt, da es sich um eine Entscheidung der Regulierungsbehörde nach den Regelungen des Dritten Teils des TKG handelt.

2. Sachentscheidungsvoraussetzungen

a) Wie zuletzt mit Beschluss BK 2f 02/023 festgestellt, unterliegt die beantragte Entgeltmaßnahme der Genehmigungspflicht gemäß § 25 Abs. 1 TKG. Bei der Gewährung einer Einmalgutschrift für die erstmalige Beauftragung einer elektronischen Rechnung handelt es sich um entgeltrelevante Bestandteile der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das Angebot von Sprachtelefondienst.

b) Die Antragstellerin verfügt im Bereich des Angebots von Sprachtelefondienst im Rahmen der Lizenzklassen 4 nach § 6 TKG nach wie vor über eine marktbeherrschende Stellung i.S.d. § 25 Abs. 1 TKG i.V.m. § 19 GWB (vgl. zuletzt Beschluss BK 2a 02/013 vom 24.07.2002)

3. Verfahrensart

Gemäß § 27 Abs. 1 TKG genehmigt die Regulierungsbehörde Entgelte nach § 25 Abs. 1 TKG entweder im Einzelgenehmigungsverfahren auf der Grundlage der auf die einzelnen Dienstleistung entfallenden Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung oder im Price-Cap-Genehmigungsverfahren auf der Grundlage der vorgegebenen Maßgrößen für die durchschnittliche Änderungsrate der Entgelte für eine Korb zusammengefasster Dienstleistungen.

Die Anwendung des Price-Cap-Genehmigungsverfahrens gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 2 TKG scheidet vorliegend aus, da auf Grund der Entscheidung der Beschlusskammer zur Zusammenfassung von Dienstleistungen und Bildung von Maßgrößen für die Price-Cap-Regulierung im Sprachtelefondienst ab 2002 vom 21.12.2001 (BK 2c 01/009) lediglich die Standardtarife der Antragstellerin in entsprechenden Warenkörben erfasst wurden. Daher sind im vorliegenden Fall die Vorschriften des Einzelgenehmigungsverfahrens nach § 27 Abs. 1 Nr. 1 TKG heranzu-

ziehen. Allerdings ist insoweit auch die grundsätzliche Geltung der derzeitigen Price-Cap-Regulierung im Sprachtelefondienst ab 2002 zu beachten.

4. Genehmigungsvoraussetzungen

Die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 TKG sind vorliegend erfüllt, denn diese haben sich seit der letzten Genehmigungsentscheidung nicht verändert.

Die Genehmigung ist nur dann zu versagen, wenn die geplanten Gutschriften nicht den Maßstab des § 24 Abs. 2 Nr. 1 TKG einhalten, bzw. offenkundig den Anforderungen des § 24 Abs. 2 Nr. 2 oder 3 TKG nicht entsprechen oder wenn sie mit dem TKG oder anderen Rechtsvorschriften nicht in Einklang stehen.

a) Ein Verstoß gegen die Anforderungen des § 24 Abs. 2 Nr. 1 TKG kommt vorliegend nicht in Betracht, da lediglich einmalig eine Gutschrift für die erstmalige Beauftragung einer elektronischen Rechnung auf bereits genehmigte Entgelte für Sprachtelefondienstleistungen gewährt werden soll.

b) Ein offenkundiger Verstoß gegen die Anforderungen des § 24 Abs. 2 Nr. 2 TKG scheidet ebenfalls aus.

Gemäß § 24 Abs. 2 Nr. 2 TKG dürfen Entgelte keine Abschläge enthalten, die die Wettbewerbsmöglichkeiten anderer Unternehmen auf einem Markt der Telekommunikation beeinträchtigen.

Nach Einschätzung der Kammer stellt die Gewährung einer Einmalgutschrift für die erstmalige Beauftragung einer elektronischen Rechnung keinen Abschlag im Sinne dieser Vorschrift dar.

Es bestehen zum gegenwärtigen Zeitpunkt auch keine Anhaltspunkte dafür, dass die geplante Gutschrift die Wettbewerbsfähigkeit anderer Unternehmen beeinträchtigen würde. Dabei ist einerseits zu berücksichtigen, dass der Kunde die Gutschrift nur in dem Fall erhält, in dem er die elektronische Rechnung erstmalig in Auftrag gibt. Darüber hinaus ist zu beachten, dass die Gutschrift in Höhe von 4,138 € (ohne USt) bzw. 4,80 € (inkl. USt) im Verhältnis zu den monatlich zu entrichtenden Verbindungs- und Grundentgelten kaum ins Gewicht fällt. Es erscheint dabei unwahrscheinlich, dass die Gewährung einer einmaligen Gutschrift in vorbezeichneter Höhe Kunden davon abhalten könnte, alternative Angebote anderer Wettbewerber in Anspruch zu nehmen.

Sollten sich Anzeichen ergeben, dass die Gewährung der Gutschrift die Wettbewerbsmöglichkeiten anderer Unternehmen beeinträchtigt sein sollte, behält sich die Kammer eine Neubewertung der Frage der Wettbewerbsbeeinträchtigung vor.

c) Die beantragte Änderung der entgeltrelevanten Bestandteile der Allgemeinen Geschäftsbedingungen verstößt auch nicht gegen § 24 Abs. 2 Nr. 3 TKG, da einzelnen Nachfragern keine Vorteile gegenüber anderen Nachfragen gleichartiger oder ähnlicher Telekommunikationsdienstleistungen auf dem Markt für Sprachtelefondienstleistungen eingeräumt wird.

d) Ein Verstoß gegen sonstige Rechtsvorschriften ist ebenfalls nicht ersichtlich.

5. Befristung

Die Befristung erfolgt antragsgemäß, sie beruht auf § 28 Abs. 3 TKG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung, § 80 Abs. 2 TKG.

Kuhrmeyer

Busch

Lindhorst